

Vereinbarung

zwischen

Stadt St. Gallen

vertreten durch den Stadtrat
und dieser durch Thomas Scheitlin, Stadtpräsident
und Dr. Manfred Linke, Stadtschreiber

-- nachfolgend »**Stadt**« genannt

und

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

vertreten durch
Martin Gehrler, Administrationsratspräsident und
Thomas Franck, Verwaltungsdirektor

--nachfolgend »**Konfessionsteil**« genannt –

betreffend

Koordination und Kooperation der Oberstufen der Öffentlich-rechtlichen Schulträger in der Stadt St.Gallen

Erklärung

Stadt und Konfessionsteil haben am 9. September 2014 eine Vereinbarung betreffend Schulgeld für städtische Sekundarschülerinnen und -schüler an der Katholischen Kantonssekundarschule flade mit Wirkung ab Kalenderjahr 2016 bis Ende Schuljahr 2018/19 abgeschlossen. Die Parteien verpflichten sich darin, die Verhandlungen betreffend Führung und Ausgestaltung der Oberstufe an der flade im Hinblick auf eine dauerhafte und gesamtheitliche Regelung fortzuführen und eine definitive Lösung zu vereinbaren. Mit dieser Vereinbarung wird diese Absicht eingelöst.

Die Vereinbarung soll der städtischen Oberstufe und der flade die Weiterentwicklung ihrer Oberstufen gemäss den kantonalen Vorgaben und den je eigenen Oberstufenkonzepten ermöglichen sowie allen Oberstufenschülerinnen und -schülern aus der Stadt den rechtsgleichen und in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht konformen Zugang zu den Oberstufen beider Schulträger (Stadt St.Gallen und Konfessionsteil) sicherstellen.

Dazu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Öffentlicher Bildungsauftrag

Als Träger je einer öffentlich-rechtlichen Schule auf dem Gebiet der politischen Gemeinde St.Gallen setzen sich Stadt und Konfessionsteil für eine optimale Beschulung, den respektvollen Umgang mit Vielfalt und die gesellschaftliche und schulische Integration der in der Stadt wohnhaften Schülerinnen und Schüler auf der Oberstufe ein.

1.1 Status als öffentliche Schule

Beide Parteien anerkennen, dass auf dem Gebiet der politischen Gemeinde St.Gallen gemäss Art. 4 Abs. 3 des Volksschulgesetzes (VSG) zwei gleichermassen berechnigte und verpflichtete öffentliche Schulträger bestehen, nämlich die politische Gemeinde St. Gallen, welche die gesamte Volksschule führt, und der Konfessionsteil, der sich als Oberstufenschulgemeinde konstituiert hat und somit gleichermassen sämtlichen kantonalen und bundesrechtlichen Anforderungen an die öffentliche Schule zu genügen hat.

Gemäss diesen Anforderungen hat jedes Kind Anspruch auf einen diskriminierungsfreien, rechtsgleichen Zugang zur öffentlichen Schule, auf einen den individuellen Fähigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung angepassten ausreichenden grundrechtskonformen und für seine Erziehungsberechnigten unentgeltlichen Volksschulunterricht.

Ebenso anerkennen beide Parteien, dass sie gemäss Art. 9 VSG Regelklassen der Sekundarschule und der Realschule sowie Kleinklassen der Realschule oder entsprechende integrative Beschulungsangebote führen.

1.2 Diskriminierungsfreier Zugang

Der Zugang zum Angebot jeder Partei darf nicht von einer bestehenden oder nicht bestehenden Konfessionszugehörigkeit abhängig gemacht werden. Es darf bei der Aufnahme in die Schule keine Bevorzugung der katholischen Schülerinnen und Schüler geben und der Unterricht muss so ausgestaltet sein, dass er von allen Schülerinnen und Schüler zu gleichen Bedingungen besucht werden kann.

1.3 Konfessionelle Neutralität

Als Träger öffentlicher Schulen gemäss kantonalem Volksschulgesetz sind beide Parteien der konfessionellen Neutralität verpflichtet.

Die flade erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag als christliche Schule katholischer Prägung unter Wahrung der religiösen Neutralitätsverpflichtung. Schulunterricht und Schulalltag, Lehrinhalte und -methoden sowie Schulorganisation sind nicht systematisch auf eine bestimmte Glaubensrichtung ausgerichtet.

2 Schulbetrieb

2.1 Die Stadt und der Konfessionsteil führen Oberstufenschulen mit Sekundar- und Realklassen sowie Kleinklassen der Realschule oder entsprechende integrative Beschulungsangebote. Sie führen ausschliesslich Schulstandorte, in welchen Sekundarschülerinnen und -schüler als auch Realschülerinnen und -schüler beschult werden.

2.2 Den Erziehungsberechnigten von Schülerinnen und Schülern der 6. Primarklasse, die in der Stadt Aufenthalt haben, steht die Wahl des Schulträgers zu, an welchem die Beschulung stattfinden soll. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3 dieser Bestimmung.

2.3 Hauptzielsetzung ist, dass beide Schulträger Sekundar-, Real- und Kleinklassen in einem vergleichbaren Verhältnis, in vergleichbarer sozialer Durchmischung und mit vergleichbaren Klassengrössen führen sowie eine vernünftige Personalplanung und Arbeitsplatzsicherheit gewährleisten können.

Für die Aufnahme von städtischen Schülerinnen und Schülern an der flade besteht pro Schuljahr eine Obergrenze. An der flade werden 30% am Gesamttotal der städtischen Sechstklässlerinnen und Sechstklässler beschult. Abweichungen hiervon sind zulässig, sofern sich dadurch eine gesamtstädtisch optimalere Klassenbildung im Sinne obiger Hauptzielsetzung ergibt.

- 2.4 Jede Partei ist für den Schulbetrieb nach den kantonalen gesetzlichen Vorgaben und den zugehörigen Ausführungserlassen verantwortlich und trifft alle rechtlichen Entscheidungen betreffend die von ihr beschulten Schülerinnen und Schüler. In diesem Sinne ist jede Partei für die Klassenbildung und für die Zuteilung zu den eigenen Schulstandorten zuständig.
- 2.5 Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die für den jeweiligen Schultyp verlangten Anforderungen gemäss dem kantonalen Promotions- und Übertrittsreglement nicht, entscheidet die jeweilige Partei eigenständig über die Remotion und Zuteilung in einen weniger anspruchsvollen Schultyp des eigenen Angebots. Dasselbe gilt bei entsprechend erfüllten Leistungsanforderungen für den Fall eines Übertritts in einen anspruchsvolleren Schultyp des eigenen Angebots.
- 2.6 Der Konfessionsteil trägt die Verantwortung für den Erlass und den Vollzug folgender Massnahmen des ordentlichen Schulbetriebs:
 - sonderpädagogische Massnahmen;
 - disziplinarische Massnahmen;
 - gegebenenfalls Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über den Volksschulunterricht.

Ist eine ordentliche Beschulung einer Schülerin oder eines Schülers unter Ausschöpfung der in Absatz 1 genannten Massnahmen gemäss Beurteilung der zuständigen Fachstellen nicht möglich, so ist die Stadt für die weiteren Massnahmen verantwortlich.
- 2.7 Die Stadt regelt im Einvernehmen mit dem Konfessionsteil die Modalitäten der Information, namentlich der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der 6. Primarklassen, über das Schulangebot auf der Oberstufe und über das Auswahlverfahren.

3 Überschreitung der Obergrenze

- 3.1 Der Konfessionsteil nimmt die Auswahl der gemäss Ziffer 2.3 abzuweisenden Schülerinnen und Schüler der Stadt Ende März jeden Jahres durch Losentscheid vor. Das Los wird durch die/den Schulratspräsident/in der flade in Anwesenheit einer Kommission, die sich aus zwei Vertretern des Konfessionsteils und zwei Vertretern der Stadt zusammensetzt, gezogen. Die Losziehung wird durch einen öffentlichen Notar vorbereitet und erfolgt in dessen Anwesenheit.
- 3.2 Damit die in Ziffer 2.3 vereinbarte Aufteilung auf die drei Schultypen erreicht werden kann, erfolgt der Losentscheid für die Schülerinnen und Schüler der Schultypen Sekundar-, Real- und Kleinklassen separat.

4 Finanzierung

- 4.1 Die Stadt trägt die ordentlichen Beschulungskosten für die Schülerinnen und Schüler die an der flade beschult werden und ihren Aufenthalt in der Stadt haben. Diese sind nicht höher als die den Vertragsgemeinden vom Konfessionsteil in Rechnung gestellten Kosten je Schülerin oder Schüler.

- 4.2 Der Konfessionsteil gewährleistet, dass die von der Stadt bezahlten Beschulungskosten ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler, die ihren Aufenthalt in der Stadt haben, eingesetzt werden.
- 4.3 Der Konfessionsteil stellt der Stadt Ende Kalenderjahr eine Akontorechnung zu, welche die Hälfte der im betreffenden Schuljahr voraussichtlich anfallenden Kosten umfasst. Die Stadt begleicht diese Akontorechnung im Januar des Folgejahres.
- Ende Schuljahr stellt der Konfessionsteil der Stadt unter Verrechnung der anfangs Jahr geleisteten Akontozahlung eine Schlussrechnung zu.
- Die gemäss Art. 8 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes (StG; sGS 811.1) und Art. 4 der kantonalen Steuerverordnung (StV; sGS 811.11) dem Konfessionsteil zustehenden Gemeindeanteile verbleiben der Stadt.
- 4.4 Beide Parteien räumen sich das Recht ein, bei Bedarf Einsicht in die Berechnungsgrundlagen sowie die Berechnungsunterlagen und die Buchführung zu nehmen.
- 4.5 Beide Parteien verpflichten sich, bei Bedarf gegenüber Erziehungsberechtigten ausschliesslich die gemäss Art. 17^{bis} VSG gestatteten Beiträge einzufordern.

5 Dauer/Beendigung

- 5.1 Diese Vereinbarung entfaltet Wirkung ab dem 1. August 2019 (entspricht dem Beginn des Schuljahrs 2019/20) und gilt auf unbestimmte Dauer.
- 5.2 Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Schuljahrs (31. Juli) gekündigt werden, erstmals auf das Schuljahr 2027/28.

6 Übergangsbestimmungen

- 6.1 Diese Vereinbarung wird innert dreier Schuljahre seit deren Inkrafttreten umgesetzt. Dies bedeutet, dass im ersten Schuljahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung, wie auch in den Folgejahren, der flade ausschliesslich städtische Schüler und Schülerinnen der 1. Oberstufenklassen nach Vorgabe von Ziffer 2.3 neu aufgenommen werden.
- 6.2 Die Vereinbarung vom 9. September 2014 gilt während den ersten beiden Schuljahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auslaufend weiterhin.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieser Vereinbarung kommt keine Exklusivität zu. Beide Parteien sind unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften berechtigt, Verträge mit anderen politischen Gemeinden zu schliessen, wobei die Konditionen für diese Gemeinden (insbesondere die Höhe des Schulgeldes, soweit nicht vom übergeordneten kantonalen Recht vorgeschrieben) finanziell nicht vorteilhafter sein dürfen als jene dieser Vereinbarung.
- 7.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschliesslich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.
- 7.3 Sollte eine der Bestimmungen der Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen.

- 7.4 Der Konfessionsteil nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt dem im Kanton St.Gallen geltenden Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeffG; sGS 140.2) untersteht.
- 7.5 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, wird das öffentliche Klageverfahren gemäss Art. 65 ff. VRP (sGS 951.1) zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausschliesslich für anwendbar erklärt.

St.Gallen,

St.Gallen,

Stadt St.Gallen
Namens des Stadtrates

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen
Namens des Administrationsrates

.....
Thomas Scheitlin
Stadtpräsident

.....
Martin Gehrler
Präsident des Administrationsrates

.....
Dr. Manfred Linke
Stadtschreiber

.....
Thomas Franck
Verwaltungsdirektor